

## STUDIENPLAN

### FÜR DAS MASTERSTUDIUM STEUERN UND RECHNUNGSLEGUNG



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2021 wird verordnet:

#### § 1 Qualifikationsprofil

Aufbauend auf einem fachlich in Frage kommenden Bachelorstudium bietet das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung eine wissenschaftsbasierte und zugleich berufsorientierte Ausbildung, die die Absolventinnen und Absolventen für künftige Tätigkeiten auf dem Gebiet der österreichischen und internationalen Unternehmensbesteuerung sowie der Rechnungslegung vorbereitet. Im Vordergrund stehen die Berufsbilder Steuerberater/in und Mitarbeiter/in der Finanzverwaltung sowie auch steuerlich interessierte/r Wirtschaftsprüfer/in und Mitarbeiter/in in Steuerabteilungen der Unternehmen. Die Ausbildung soll dabei nahe an die Anforderungen der Steuerberaterprüfung auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung heranführen. Die Absolvent/inn/en sollen in diesem Zusammenhang auch für die mit einem solchen Berufsstand verbundene Verantwortung für gesellschaftliche Belange sensibilisiert werden. Ferner soll das Masterstudium auch jenen Absolventinnen und Absolventen als Grundlage dienen, welche eine weitere wissenschaftliche Laufbahn anstreben und ein Doktoratsstudium absolvieren möchten.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, komplexe Sachverhalte steuerlich zu erfassen und zu beurteilen, steuerliche Beratung unter Berücksichtigung juristischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte durchzuführen, und hierbei insbesondere auch Fragen der Bilanzierung und der Rechnungslegung zu beurteilen.

Den Absolventinnen und Absolventen werden dazu folgende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- die geltenden Grundprinzipien der Bilanzierung und der Besteuerung, insbesondere der Unternehmensbesteuerung in ihre praktische Arbeit zu übertragen.
- die gesetzlichen Normen, die Verwaltungsanweisungen und die Rechtsprechung des geltenden österreichischen Unternehmensrechts und Unternehmenssteuerrechts darzulegen.
- komplexe Fragestellungen und Fälle der steuerlichen Beratung in folgenden Bereichen selbständig zu lösen, insbesondere in folgenden Bereichen: Bilanzierung und steuerliche Gewinnermittlung, Ertragsbesteuerung, Konzernbesteuerung, Steuerwirkung und Steuerplanung, Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Steuern, Nachfolgeplanung und Unternehmensaufgabe, Internationale Besteuerung, Abgabenverfahren und Rechtsschutz, Umsatzsteuer, Verkehrs- und Verbrauchssteuern
- Gestaltungsspielraum und -möglichkeiten des Steuerrechts zu erkennen und Vorteilhaftigkeitsüberlegungen qualitativ und quantitativ vorzunehmen und dabei auch die gesellschaftliche Rolle wirtschaftlicher Unternehmen zu verstehen und einem hohen ethischen und moralischen Standard gerecht zu werden.
- Verfahren der Veranlagungssimulation, der Kapitalwertermittlung unter Berücksichtigung von Steuern sowie der Ermittlung effektiver Steuersätze umzusetzen.

- Kenntnisse der Rechnungslegung, des Steuerrechts und der Steuerlehre mit Fragen des Controllings, der Unternehmensfinanzierung, der Finanzwissenschaften und des Gesellschaftsrechts in Beziehung zu setzen.
- mit neuen rechtlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen effektiv Schritt zu halten und selbständig die Konsequenzen von Änderungen des Unternehmensrechts und des Unternehmenssteuerrechts zu analysieren.
- rechtswissenschaftliche Techniken und Instrumente der juristischen Methodenlehre selbständig anzuwenden.
- eigenständig Expertisen und schriftliche Arbeiten in den Bereichen Rechnungswesen, Steuerrecht und Steuerlehre zu verfassen und hier sowohl für Expertinnen und Experten als auch für Laien komplexe Themen und Problemstellungen verständlich und zielgruppengerecht aufzubereiten und zu kommunizieren.
- die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des Prinzips des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterzuentwickeln.

## **§ 2 Zulassung zum Studium**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Steuern und Rechnungslegung ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Ein Vorstudium iSd Abs 1 ist jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

(3) Vor der Zulassung sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:

a) ein Vorstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten und

b) Prüfungen in den folgenden Bereichen:

- Betriebswirtschaft/Volkswirtschaft im Umfang von 70 ECTS-Anrechnungspunkten oder Rechtswissenschaft im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten und
- Rechnungslegung im Umfang von 12 ECTS-Anrechnungspunkten und
- Steuerrecht im Umfang von 12 ECTS-Anrechnungspunkten, wobei sich zumindest 6 ECTS-Anrechnungspunkte auf das österreichische Steuerrecht beziehen müssen. Sofern ECTS-Anrechnungspunkte im Bereich Steuerrecht in nicht ausreichendem Umfang vorliegen, können diese durch Ergänzungsprüfungen erworben werden.

(4) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium iSd Abs 1 bis 3 auf das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung ist unzulässig.

### § 3 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte und 45 Semesterstunden (SSt). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung.

### § 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

### § 5 Pflichtfächer

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Einführung in das Masterstudium (3 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Einführung in das Masterstudium	3	2	PI
<i>In Rechnungslegung (23 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Einführung Externes Rechnungswesen	3	2	VUE
IFRS	5	2	PI
Vertiefung UGB + IFRS	5	2	Im Rahmen der MP
Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung	5	2	Im Rahmen der MP
Sonderfragen der Bilanzierung	5	2	Im Rahmen der MP
<i>In Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (23 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	3	2	PI
Umgründungen	5	2	Im Rahmen der MP
Investition, Finanzierung und Steuern	5	2	Im Rahmen der MP
Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	5	2	Im Rahmen der MP
Seminar aus Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre	5	2	FS
<i>In Steuerrecht und Steuerpolitik (23 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			

Unternehmenssteuerrecht	5	2	VUE
Unternehmensrelevante Fragen des Steuerrechts	4	2	FS
Fachseminar Steuerrecht	4	2	FS
Internationales Steuerrecht	5	2	VUE
Ausländisches Steuerrecht	1	1	VUE
Steuern und Gesellschaft	4	2	PI
<i>In Ergänzende Lehrveranstaltungen (24 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Corporate Governance	5	2	PI
Gesellschaftsrecht	5	2	PI
Wertorientierte Unternehmensrechnung	5	2	PI
Finanzwirtschaft	5	2	PI
Finanzwissenschaft	4	2	VUE
<i>In Master Thesis Seminar (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Master Thesis Seminar	4	2	FS

(2) In den Fächern Rechnungslegung und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre ist jeweils eine schriftliche Modulprüfung zu absolvieren.

(3) Die Modulprüfung aus Rechnungslegung umfasst folgende Lehrveranstaltungen: „Vertiefung UGB + IFRS“, „Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung“, „Sonderfragen der Bilanzierung“.

(4) Die Modulprüfung aus Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre umfasst folgende Lehrveranstaltungen: „Umgründungen“, „Investition, Finanzierung und Steuern“, „Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“.

## **§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Einführung in das Masterstudium“ voraus.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung aus Rechnungslegung setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Einführung Externes Rechnungswesen“ und die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Vertiefung UGB + IFRS“, „Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung“ sowie „Sonderfragen der Bilanzierung“ voraus.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung aus Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ und die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Umgründungen“, „Investition, Finanzierung und Steuern“ sowie „Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ voraus.

## **§ 7 Masterarbeit**

- (1) Jede bzw. jeder Studierende hat eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.
- (2) Die Studierenden haben mit der Masterarbeit die Befähigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, Themen mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbstständig zu bearbeiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Fächer des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung zu entnehmen und in Abstimmung mit der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor festzulegen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

## **§ 8 Abschluss des Masterstudiums**

Nach der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der Masterarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung auszustellen.

## **§ 9 Akademischer Grad**

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Steuern und Rechnungslegung wird der akademische Grad „Master of Science (WU)“, abgekürzt „MSc (WU)“, verliehen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 01. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 05.06.2012, genehmigt vom Senat am 20.06.2012, treten mit 01.10.2012 in Kraft.
- (3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 12 vom 20.12.2017 treten mit 01. Oktober 2018 in Kraft.
- (4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 01.10.2018 in Kraft.
- (5) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 38 vom 19. Mai 2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.